

Muster

Geschäftsordnung für die Arbeit des Fachausschusses (FA) in Werkstätten für behinderte Menschen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sonstige Beteiligte
- § 4 Organisation
- § 5 Anhörung
- § 6 Stellungnahmen/Beschlüsse
- § 7 Fachausschusssitzungen

§ 1 Allgemeines

Die Aufgaben des FA richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 2 bis 5 WVO) und orientieren sich an den *Gemeinsamen Arbeitshilfen* für die Arbeit des Fachausschusses in Werkstätten für behinderte Menschen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom 01.01.2005.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem FA gehören als Mitglieder an

- a)..... als Vertreter/in der Werkstatt (zugleich Vorsitzender)
- b)..... als Vertreter/in der Bundesagentur für Arbeit
- c)..... als Vertreter/in des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

(2) Die Mitglieder des FA sind schriftlich zu benennen. Sie können sich vertreten lassen.

(3) Der FA ist beschlussfähig, wenn die unter a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 sonstige Beteiligte

(1) Die Sozialleistungsträger nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB IX (z. B. Rentenversicherungsträger) werden an der Beratung des FA im Einzelfall beteiligt, wenn diese für die Leistungserbringung zuständig sind.

(2) Sachverständige (Personen mit pädagogischer und psychologischer Kompetenz, Mitarbeiter von Arbeitsagenturen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Integrationsfachdiensten, örtlichen Sozialhilfeträgern, Gesundheitsämtern u. a.) sowie weitere Personen werden hinzugezogen, wenn eines der Mitglieder des FA dies verlangt.

§ 4 Organisation

(1) Die Geschäftsführung umfasst unter anderem die Vorbereitung, die Einladung, Organisation und Durchführung der Sitzung.

(2) Über die Beratungsergebnisse im Einzelfall wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Außerdem werden über eventuell behandelte grundsätzliche Themen und deren Beratungsergebnisse Niederschriften gefertigt.

(3) Die Protokolle über die Beratungen im Einzelfall müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalien des behinderten Menschen,
- Teilnehmerliste der Sitzung des FA,
- die Stellungnahme des FA,
- bei abweichendem Votum eines FA-Mitgliedes die Begründung,
- Stellungnahmen nach § 3 hinzugezogener sonstiger Beteiligter,
- Stellungnahme zur Notwendigkeit der Teilnahme am Fahrdienst,
-
-

(4) Die Sitzung des FA findet spätestens zwei Wochen vor Abschluss des Eingangsverfahrens bzw. Beendigung von berufsfördernden Maßnahmen im Berufsbildungsbereich statt, damit dem zuständigen Rehabilitationsträger rechtzeitig eine Bescheiderteilung für die weiteren Maßnahmen möglich ist.

(5) Zur Beratung der sonstigen Aufgaben vereinbaren die Mitglieder frühzeitig die notwendigen Termine.

(6) Allen Mitgliedern werden die erforderlichen Unterlagen (z. B. Reha-Antrag, ärztliche Gutachten, psychologische Gutachten, Eingliederungsplan etc.) rechtzeitig, und zwar spätestens _____ Tage vor der Sitzung, zugeleitet.

(7) Der im FA besprochene Eingliederungsplan wird der/dem behinderten Menschen ausgehändigt und ggf. erläutert. Der zuständige Rehabilitationsträger erhält umgehend einen Abdruck.

§ 5 Anhörung

(1) Der FA hat die Aufgabe, vor seiner Meinungsbildung den behinderten Menschen und/oder seinen gesetzlichen Vertreter anzuhören (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 5 WVO) und die Interessen und Wünsche des behinderten Menschen in seine Beratungen einzubeziehen.

Die Anhörung erfolgt – im Einvernehmen mit dem behinderten Menschen und/oder seinem gesetzlichen Vertreter – in Vorbereitung der FA-Sitzung durch die Werkstatt (Sozialer Dienst). Das Ergebnis der Anhörung wird schriftlich festgehalten. Der behinderte Mensch kann eine Anhörung vor dem FA verlangen.

(2) Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn der behinderte Mensch bzw. sein gesetzlicher Vertreter dies wünschen.

§ 6 Stellungnahme/Beschlüsse

(1) Der FA als beratendes Gremium fasst nach Meinungsbildung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der/des behinderten Menschen einen Beschluss, der als Empfehlung an den zuständigen Rehabilitationsträger herangetragen wird. Beschlüsse können in geeigneten Fällen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Jedes Mitglied des FA (s. § 2 Abs. 1 a) bis c) hat eine Stimme.

(3) Ergehen Stellungnahmen/Beschlüsse nicht einstimmig, sind abweichende Auffassungen im Protokoll festzuhalten und zu begründen.

§ 7 Fachausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen des FA finden regelmäßig statt. Die Anlässe, zu denen der FA im Einzelnen zu beraten hat, ergeben sich aus Ziffer II der *Gemeinsamen Arbeitshilfen*.

(2) In besonderen Fällen kann eine Sitzung einberufen werden, wenn mindestens zwei benannte Mitglieder des FA dazu auffordern.